

Bundesamt für Polizei - fedpol
Stab RD/DS
Nussbaumstrasse 29
3003 Bern

Zürich, 3. September 2009/BK

Stellungnahme zur Anhörung zum Entwurf der Teilrevision der Sprengstoffverordnung (SprstV)

Sehr geehrter Herr Direktor,
sehr geehrte Damen und Herren

Der Fachverband Infra ist die Organisation der Schweizer Infrastrukturbauer und vertritt die Interessen von rund 250 Mitgliedfirmen, insbesondere auch derjenigen Bauunternehmen, welche Untertagbauten erstellen und somit Explosivstoffe einsetzen. Obwohl zur Stellungnahme nicht offiziell eingeladen, nehmen wir gerne die Gelegenheit wahr, unsere Vorbehalte und Bemerkungen zum vorgeschlagenen Entwurf der Teilrevision der Sprengstoffverordnung (SprstV) einzubringen.

Der Fachverband Infra begrüsst die Grundzüge der Teilrevision der Sprengstoffverordnung mit Ausnahme der Anforderungen an die Kennzeichnung und an die Rückverfolgbarkeit der in Verkehr gebrachten Sprengmittel. Der Fachverband Infra beantragt, die Ergänzung des Art. 8 Abs. 1 SprstV durch Bst. a^{bis}, die Änderungen der Art. 20, 21, 23 und 110 SprstV sowie die Einführung des Anhangs 14 zur SprstV ersatzlos zu streichen.

Gerne nehmen wir im Folgenden zu den wichtigsten Punkten detailliert Stellung und erläutern Ihnen die wichtigsten Gründe für unsere ablehnende Haltung betreffend die Anforderungen an die Kennzeichnung und die Rückverfolgbarkeit der Explosivstoffe.

1. Keine staatsvertragliche Verpflichtung

Gemäss Ihrem Erläuterungsbericht zur Teilrevision der SprstV ist die Schweiz staatsvertraglich nicht verpflichtet, die beiden EG-Richtlinien 2007/23/EG und 2008/43/EG zu übernehmen. Deshalb ist es nicht zwingend, dass die Schweiz ihre Gesetze mit Bestimmungen so ergänzt, dass der Umgang mit Explosivstoffen gegenüber den aktuellen Vorgaben massiv erschwert wird, ohne mehr Sicherheit zu gewinnen.

2. Keine Beseitigung von technischen Handelshemmnissen

Im Zusammenhang mit der Teilrevision des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 1995 über die technischen Handelshemmnisse (THG) will der Bundesrat das Schweizer Recht dem in der EG geltenden Produkterecht angleichen und unter anderem die gesetzlichen Vorgaben für den Umgang mit pyrotechnischen Gegenständen harmonisieren. Der Fachverband Infra und seine Mitgliedfirmen sind grundsätzlich am Abbau administrativer Hürden und Auflagen interessiert, sprechen sich aber gerade bei der Teilrevision der Sprengstoffverordnung klar gegen den autonomen Nachvollzug der EG-Richtlinien 2007/23/EG und 2008/43/EG aus.

Die Schweiz ist offenbar das einzige Land, welches verlangt, dass der Sprengstoff eine Markiersubstanz enthält (vgl. Art. 18 SprstV). Die vorgeschlagene Teilrevision der SprstV sieht zu Recht nicht vor, auf diese bewährte und akzeptierte Massnahme zu verzichten. Weil die Mitgliedstaaten der EU keine Markiersubstanz verlangen, bleiben technische Handelshemmnisse bei Explosivstoffen weiterhin bestehen. Der Zweck der Teilrevision der SprstV wird diesbezüglich also überhaupt nicht erfüllt.

3. Unklarer Nutzen der vorgeschlagenen Kennzeichnung

Werden Explosivstoffe von Unberechtigten entwendet und beispielsweise für Sprengstoffanschläge missbraucht, ist für die Ermittlungsbehörden entscheidend, dass sie die Herkunft und den Herstellungszeitraum des Sprengstoffes eindeutig identifizieren können. Dieses Ziel wird durch die beigemischte Markiersubstanz sichergestellt. Eine zusätzliche Identifikation des verwendeten Sprengstoffes oder der Zünder mit Etiketten, welche Strich- oder Matrix-codes enthalten, ist für die Ermittlungsbehörden absolut wertlos und deshalb nicht hilfreich.

Soll die eindeutige Identifikation der Explosivstoffe mit Etiketten dazu dienen, den Handel und den Besitz von Explosivstoffen vollständig zu überwachen, um Missbräuche zu verhindern, ist dieses Ziel eine Illusion. Vielleicht hilft diesbezüglich ein Vergleich mit dem Waffenregister: Selbst Länder mit den strengsten Waffenregistern können nicht verhindern, dass Verbrechen mit Schusswaffen begangen werden.

4. Unnötiger Administrationsaufwand in der ganzen Lieferkette

Die Explosivstoffe werden bei der gewerblichen Verwendung, insbesondere auf den Tunnelbaustellen und in den Steinbrüchen, in grossen Mengen eingesetzt. Muss z.B. jede Patrone, jede Sprengschnur oder jeder Zünder während der ganzen Lieferkette an jeder Übergabestelle einzeln erfasst werden, steigt der administrative Aufwand ins Unermessliche (Beispiel: Hersteller - Camionneur - Bahnverlad - Camionneur - Zwischenhändler - Camionneur - Werkhof des Bauunternehmers - Camionneur - Baustellendepot - Endverbrauch auf der Baustelle). Erfahrungsgemäss besteht bei so grossen Datenmengen und so vielen Schnittstellen die Gefahr von Fehlern, auch wenn alle Daten elektronisch erfasst und verwaltet werden. Wird jedoch eine Lagerbuchhaltung nach bewährter Sprengmittelkontrolle geführt und sind in den Transportpapieren nachvollziehbare Einheiten wie Anzahl Kisten oder Paletten aufgeführt, haben die Verantwortlichen jederzeit einen zuverlässigen Überblick über die produzierten, transportierten, gelagerten und verbrauchten Explosivstoffe.

5. Hohe Fehlerquote bei den Endverbrauchern

Im Untertagbau wird insbesondere beim konventionellen Sprengvortrieb unter erschwerten Bedingungen wie Wasser, Staub, Lärm usw. gearbeitet. Die Verwendung der Explosivstoffe wird schon heute nach Vorgabe der aktuell gültigen Sprengstoffverordnung detailliert erfasst, um eine Entwendung durch Mitarbeitende und einen allfälligen Missbrauch zu verhindern. Müssen die Mineure pro Abschlag rund 800 Produkte mittels Strichcodeleser erfassen, bevor diese in die Bohrlöcher eingesetzt werden, behindert dies die gewohnten Arbeitsabläufe massiv. Aufgrund der erschwerten Bedingungen ist die Fehlerquote vor einer Tunnelbrust sehr hoch, was zu Lücken und Unsicherheiten in der geforderten Buchhaltung führt. Diese Fehler können auch bei bestem Willen der Mitarbeitenden und dem Einsatz modernster Technik nicht vermieden werden. Deshalb beurteilen wir die lückenlose Buchführung gemäss Anhang 14 zur SprstV als praxisfremd und äusserst problematisch.

6. Grosse Probleme beim Vollzug

Gemäss Art. 28 des Sprengstoffgesetzes (SprstG) i. V. m. Art. 111 Abs. 1 SprstV sind die Kantone für die Kontrolle und Überwachung des Verkehrs mit Sprengmitteln und pyrotechnischen Gegenständen verantwortlich. Sollte die Teilrevision der SprstV wie von Ihnen vorgeschlagen in Kraft treten, möchten wir auf die grossen Vollzugsprobleme verweisen. Die kantonalen Organe werden aufgrund der oben erwähnten grossen Datenmengen und Fehlerquellen nicht in der Lage sein, eine lückenlose Kontrolle der Explosivstoffe über den ganzen Lebenszyklus sicherzustellen. Wir sind eindeutig der Meinung, dass keine gesetzesverschärfenden Verordnungsvorschriften eingeführt werden dürfen, deren Einhaltung voraussehbar und bekanntermassen nicht mit vernünftigem Aufwand kontrollierbar ist.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und hoffen, Ihnen mit unseren Erläuterungen gedient zu haben.

Freundliche Grüsse

Fachverband Infra

Michel Buro
Präsident

Dr. Benedikt Koch
Geschäftsführer

Kopien an:

- Schweizerischer Baumeisterverband SBV, Zürich
- Sprengverband Schweiz SVS, Leissigen
- bauenschweiz, Zürich
- Verband Schweizerischer Hartsteinbrüche VSH, Uetligen
- Fachverband der Schweizerischen Kies- und Betonindustrie FSKB, Bern
- Schweiz. Arbeitsgemeinschaft für die Ausbildung von Sprengberechtigten SAFAS, Emmenbrücke